Stadionordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Stadionordnung regelt die Verhaltenspflichten der Nutzer*innen und Besucher*innen (beide „**Besuchende**“) sowie den Umfang des Hausrechts der FC Bayern München AG sowie des FC Bayern München e.V. (beide „**FCB**“) in der Spielstätte auf dem Gelände des FC Bayern Campus („**Stadion**“), Ingolstädter Straße 272, 80939 München.
2. Das Stadion dient primär der Austragung von Fußballspielen der Junioren- sowie der Frauenfußballmannschaften des FCB. Es ist nicht öffentlich zugänglich.
3. Die Stadionordnung gilt für alle Besuchenden, die sich, gleich aus welchem Grund, im Stadion aufhalten oder zum Stadion Zutritt begehren. Mit dem Betreten des Stadions erkennen Besuchende die Geltung der nachstehenden Regelungen an. Erfolgt die Nutzung des Stadions aufgrund eines mit dem FCB gesondert abgeschlossenen Vertrages, kann von dieser Stadionordnung durch vertragliche Regelungen abgewichen werden.
4. Das Stadion darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung des Stadions beschränkt sich auf den jeweiligen Vertrag bzw. in der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl und den dort angegebenen Nutzungszweck. Wird diese Personenanzahl- insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist der FCB oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Besuchenden den Zutritt zu verwehren.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

1. Besuchende des Stadions haben den Anweisungen des FCB und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen sowie der eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der FCB ist berechtigt von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt oder das Hausrecht des FCB in anderer Weise verletzt wird.
3. Besuchende, die gegen eine Bestimmung dieser Stadionordnung verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Besuchenden kann der Zutritt zum Stadion auch zeitweise oder auf Dauer untersagt werden (Stadionverbot). Gleiches gilt für Besuchende, die sich den Anordnungen des FCB bzw. der eingesetzten Sicherheitsorgane widersetzen.

§ 3 Allgemeine Zutrittsbedingungen

1. Ein Anspruch auf Gewähren des Zutritts zum Stadion besteht nicht.
2. Der zweckgemäße Aufenthalt ist Besuchenden nur innerhalb der durch den FCB und/oder den jeweiligen Veranstalter bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der jeweiligen Öffnungszeiten gestattet. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich Besuchende nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des FCB im Stadion aufhalten. Kinder im Alter bis 12 Jahren haben nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen Zutritt.
3. Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
   a) Gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial,
   b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach bestimmt sind,
   c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
   d) Gassprühwaffen, ätzende oder färbende Substanzen,
   g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
   h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 150cm sind oder deren Durchmesser 3cm übersteigt,
   i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z. B. Megaphon) oder sonstige gefährlichen Gegenstände (z. B. Laserpointer),
   j) Alkoholische Getränke aller Art,
   k) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die auszerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
   l) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
   m) Tiere.

§ 4 Eintrittskontrollen

1. Jeder Besuchende ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, den Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchschreiten der Drehsperren bzw. sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittskarten nicht mehr übertragbar.
2. Besuchende, die sich einer Kontrolle verweigern, kann der Zutritt zum Stadion untersagt werden.
3. Während des Aufenthalts im Stadion besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.
4. Besuchende, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden dem Stadion verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Personen, denen durch den FCB, dem DFB, dem BFV, einem Veranstalter der DFL, der UEFA, der FIFA und/oder mittels gerichtlicher Entscheidung Hausverbot für das Stadion erteilt wurde, verwirken ihr Zutrittsrecht und sind von Veranstaltungen ausgeschlossen.
5. Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch der angegebenen Veranstaltung. Nach Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein eventueller Missbrauch führt zum Einzug des Tickets, zum sofortigen Verweis aus dem Stadion und zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich. Sogenannter Schwarzhandel, egal an welcher Stelle des Stadions, wird immer zur Anzeige gebracht.
6. Gegenüber Besuchenden, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise verdächtig sind, dass
   a) gegen sie für Sport- oder sonstigen Veranstaltungen ein örtlich- oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
   b) sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
   c) sie Waffen, gefährliche Gegenstände, oder sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. Pyrotechnik) mit sich führen,
   d) sie in sonstiger Weise die Sicherheit in der Anlage gefährden,

ist der Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder die Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sowohl bei Betreten, als auch während des Aufenthalts im Stadion berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel, zur Klärung des Sachverhaltes Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände einzuziehen oder sicherzustellen. Ebenfalls können Feststellungen zum Alkohol- oder Drogenkonsum getroffen werden. Zur Feststellung eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes wird die Identität durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere überprüft. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, verwirkt sein Recht auf Zutritt.
7. Abgenommene Gegenstände werden von den Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungskräften in den dafür vorgesehenen Depots verwahrt und dem berechtigten Besitzer nach Veranstaltungsende auf Verlangen wieder ausgehändigt. Besuchende, die die in § 3 Ziffer 3 genannten Gegenstände nicht abgeben wollen, verwirken ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes ihr Recht auf Zutritt.
8. Besuchende, die
   a) für Sport- oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich- oder bundesweit wirksames Stadionverbot erhalten haben,
   b) offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen stehen,
   c) Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände mit sich führen,
   d) den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten aufweisen,

   werden dem Stadion verwiesen.

§ 5 Verhalten und Verbote im Stadion

1. Alle Besuchende des Stadions haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Besuchende gefährdet, geschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
2. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besuchenden verpflichtet, auf Anweisung des FCB oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
3. Besuchenden ist es insbesondere verboten:
   a) Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen oder Symbole zu zeigen, zu äußern, zu verbreiten, auf Kleidung, Fahnen, Transparenten, Aufnäher oder ähnliches mitzuführen oder zu tragen, sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
   b) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
   c) Bereiche, die nicht für Besuchende zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, die Funktionsräume), zu betreten,
   d) Mit Gegenständen aller Art zu werfen,
   e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
   f) Ohne Erlaubnis des FCB Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
   g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
   h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.
4. Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Zustimmung des FCB gestattet. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des FCB gestattet.
5. Im und um das Stadion gilt vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung des FCB ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme („Drohnen“). Der FCB behält sich vor, Drohnenabwehrsysteme einzusetzen.
6. Das Verteilen von Flugzettel, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem ist im gesamten Stadion unbeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung durch den FCB gestattet.
7. Alle Auf- und Abgänge sowie jegliche Rettungs-, Flucht- und Anfahrtswege sind stets freizuhalten. Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung des FCB und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf bei Anerkennung des FCB vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
2. Während des Trainings- und Spielbetriebes haben Besuchende stets auf die spieltypischen und situationsbedingten Gefahren (z. B. umherfliegende Bälle) zu achten.
3. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet der FCB nicht. Der FCB übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besuchende, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.
4. Der FCB haftet nicht für den Verlust von Gegenständen. Besuchende haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Unfälle und Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Besuchende, die gegen die vorliegende Stadionordnung verstoßen, können ohne Rückerstattung der Einlasspreise aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot bestraft werden. Der FCB behält sich weitere Rechtsmittel vor.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Stadionordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser Stadionordnung sind, soweit dem andere, rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Diese Stadionordnung kann von Seiten des FCB jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Fassung dieser Stadionordnung ersetzt ältere Fassungen und setzt jene außer Kraft.
4. FCB behält sich vor, im Falle besonderer Umstände, dauerhaft oder für einen vorübergehenden Zeitraum eine Sonderstadionordnung zu erlassen. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Regeln der Sonderstadionordnung vor.

München, August 2021
FC Bayern München e.V. und FC Bayern München AG